jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/10/20 92/13/0101

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1993

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §6;
BewG 1955 §64 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/14/0069 E 29. November 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Vorsorgen für Abfertigungen entsprechen keiner am Bewertungsstichtag bestehenden Verbindlichkeit und kommen daher für einen Abzug als Schulden iSd § 64 Abs 1 BewG 1955 nicht in Betracht, während Verbindlichkeiten aus Pensionszusagen als aufschiebend bedingte Lasten iSd § 6 BewG 1955 nicht gem § 64 Abs 1 BewG 1955 abzugsfähig sind (Hinweis auf E 11.3.1983, 81/17/0048). An dieser Rechtsauffassung hielt der VwGH auch in der Folge fest (Hinweis auf E 14.3.1988, 86/15/0032, 23.3.1988, 87/13/0148 und 17.10.1988, 87/15/0077), und zwar in Kenntnis der Ausführungen von Jabornegg-Strasser, Die bewertungsrechtliche Behandlung von Abfertigungsansprüchen aus zivilrechtlicher und arbeitsrechtlicher Sicht, ÖStZ 1984, S 114 ff (siehe E 87/13/0148 und 87/15/0077).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992130101.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at